

KLAUSELN GEGEN RECHTSEXTREME WIRTSCHAFTSUNTERNEHMUNGEN & VERSAMMLUNGEN FÜR (GEWERBE-) MIETVERTRÄGE

In Kooperation mit dem Berliner Rechtsanwalt Sven Richwin hat die Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin als Empfehlung zur Aufnahme in Gewerbemietverträge folgende Klauseln gegen rechtsextreme Wirtschaftsunternehmungen entwickelt.

Für Ladengeschäfte und/oder andere Räumlichkeiten mit der Möglichkeit zum Warenverkauf

1. Der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass das Sortiment keine rechtsextremen, rassistischen und antisemitischen Inhalte haben wird.
2. Der Verkäufer versichert, dass im Laden keine Produkte, Modemarken oder Accessoires verkauft werden, die in der Öffentlichkeit mit einem Bezug zur rechtsextremen Szene wahrgenommen werden.

Die zweite Klausel folgt den jüngsten Urteilen zu Räumungsklagen von Eigentümern gegenüber Mietern, die Thor-Steinar-Läden betreiben.

Siehe OLG Naumburg (Urteil 9 U 39/08 vom 28.10.2008): „Macht der Mieter in seiner Sortimentsliste bewusst unvollständige Angaben und verschweigt er insbesondere eine Modemarke, die in der Öffentlichkeit mit einem Bezug zur rechtsradikalen Szene wahrgenommen wird, so kann der Vermieter den Mietvertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.“

Das Urteil wurde vom Bundesgerichtshof bestätigt (Urteil XII ZR 192/08 vom 11.08.2010). In der Begründung heißt es: „Die Marke ‚Thor Steinar‘ werde in der Bevölkerung mit rechtsradikalen Gesinnungen in Verbindung gebracht. Dies ergebe sich aus den vorgelegten Urteilen des Oberlandesgerichts Naumburg und der Landgerichte Magdeburg und Leipzig sowie aus den vorgelegten Zeitungsartikeln und dem eingereichten Artikel über die Marke in ‚Wikipedia‘. Dass es sich insoweit nicht lediglich um eine Medienkampagne gegen die Marke handele, zeigten die ebenfalls eingereichte Stellungnahme des Brandenburger Verfassungsschutzes und das Verbot, die Marke im Bundestag und in mehreren Fußballstadien zu tragen.“

Das jüngste Urteil ist vom Verwaltungsgericht Gera (Urteil 2 K 267/12 vom 20.03.2013): „Ebenso entspricht es mittlerweile allgemeiner Erkenntnis, dass die Kleidungs-marke ‚Thor Steinar‘ als Erkennungsmerkmal der rechtsextremen Szene eingeordnet und genutzt wird (vgl. etwa Verfassungsschutzberichte im Behörden-vorgang). Folglich wird man davon ausgehen müssen, dass durch das Tragen dieser Kleidungs-marke regelmäßig auch eine politische Einstellung dokumentiert wird [...]“

Für Gaststätten, Restaurants, Kneipen

1. Der Mieter ist nicht berechtigt, die Mieträume zur Durchführung von Versammlungen und Veranstaltungen zu nutzen, auf denen rechtsextremes, rassistisches und antisemitisches Gedankengut dargestellt und/oder verbreitet wird, sei es vom Mieter selbst oder von Besuchern der Versammlung oder Veranstaltung.
2. Der Mieter bekennt mit der Unterschrift, dass Versammlungen und Veranstaltungen in den Mieträumen keine rechtsextremen, rassistischen und antisemitischen Inhalte haben werden. D.h. dass insbesondere weder in Wort noch in Schrift die Freiheit und Würde des Menschen verächtlich gemacht noch Symbole, die im Geist verfassungsfeindlicher oder verfassungswidriger Organisationen stehen oder diese repräsentieren, verwendet oder verbreitet werden dürfen.
3. Sollte durch Teilnehmende an Versammlungen und Veranstaltungen gegen vorgenannte Bestimmungen verstoßen werden, hat der Mieter für die Unterbindung der Handlung Sorge zu tragen, ggf. unter Anwendung des Hausrechts.

© Mobile Beratung gegen Rechtsextremismus Berlin, 2014